

nats und für den Zeitraum vom 16. bis Monatsende als Abschlagszahlung und Monatsabrechnung bis spätestens 10. des folgenden Monats überwiesen.

(4) Die Landesfinanzdirektionen haben die an die einzelnen Kreise unmittelbar zu überweisenden Steueranteile mit denjenigen Beträgen zu verrechnen, die die Länder an die Kreise als Lohnsteueranteil aus dem Saldenkonto „Finanzausgleich Kreise“ ausgeschüttet haben. Die Länder haben den Landesfinanzdirektionen bis zum 10. Juli 1952, kreisweise aufgegliedert, die Steueranteile mitgeteilt, die sie an die Kreise bis zum 30. Juni 1952 auszuschütten hatten.

(5) Die Landesfinanzdirektionen und Finanzämter sind für die richtige, vollständige und termingerechte Errechnung und Überweisung der Steueranteile verantwortlich. Die Landesfinanzdirektionen haben monatlich bis zum 13. des folgenden Monats einen Erfüllungsbericht über den von ihnen und den Finanzämtern durchgeführten Finanzausgleich dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — einzureichen.

(6) Die im § 7 Abs. 5 des Gesetzes festgelegten Zuweisungen für die Kreishaushalte werden an das Saldenkonto „Finanzausgleich Kreise“ der Länder überwiesen. Die Länder verteilen die Zuweisungen auf die Kreise gemäß den planmäßigen Haushaltsansätzen der Kreise. Bereits geleistete Zahlungen werden verrechnet.

(7) Die Landkreise haben die im Einzelplan 50 — Finanzausgleich — vorgesehenen Zuweisungen an die Gemeinden in monatlich gleichhohen Raten zu leisten. Die Gemeinden haben die vorgesehenen Abführungen in monatlich gleichhohen Raten an die Landkreise zu überweisen. Das gleiche gilt auch in den Stadtkreisen, soweit sie Bezirke gebildet haben.

#### § 6

##### Zu § 8 des Gesetzes

Die Länder haben die durch die Landtage festgestellten und bestätigten Haushalte der Kreise und die kreisweise zusammengefaßten Haushalte der Gemeinden den Kreisen zu übergeben. Die Räte der Landkreise haben entsprechend den Beschlüssen der Kreistage den Gemeinden ihre bestätigten Haushalte zu übergeben.

#### § 7

##### Zu § 13 des Gesetzes

(1) Die Verantwortlichkeit nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich auf die mit der Ausübung der Tätigkeit beauftragten Personen.

(2) Es ist verboten:

- a) Ohne Beschluß nach § 9 Abs. 8 des Gesetzes eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, daß für die entsprechende Maßnahme Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- b) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnah-

men abzusetzen oder Ausgaben aus Sachkonten für Einnahmen oder Einnahmen aus Sachkonten für Ausgaben zu verrechnen, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen einer derartigen Rotabsetzung oder Verrechnung gegeben sind,

0) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Rechnungsergebnisses Einnahmen bei den Verwahrungen oder auf besonderen Konten zu belassen, obwohl diese dem Haushalt zuzuführen sind,

d) zur Veränderung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses mit der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Monatsschluß zu zögern,

e) Sonderkonten zu unterhalten, für die nach \*dem 1. Januar 1952 keine schriftliche Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — erteilt worden ist.

#### § 8

##### Zu § 14 des Gesetzes

Die Vorschriften über die Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 681) sind auch im Jahre 1952 anzuwenden.

#### § 9

##### Zu § 15 des Gesetzes

(1) Für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden gelten die Anordnungen Nr. 3/52, 4/52 und 5/52 vom 26. Februar 1952 des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt.

(2) Die Rechnungslegung der in Verwaltung der Regierung, der Länder, der Kreise und Gemeinden befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft ist nach den Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) durchzuführen.

(3) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die Berichte über die Erfüllung der Haushaltspläne der Länder, Kreise und Gemeinden für das jeweilige Aufgabengebiet bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats.

(4) Die Ministerien und Staatssekretariate haben auf Grund der nach Abs. 3 übergebenen Berichte die Durchführung der Haushaltspläne zu analysieren und nach Abschluß eines jeden Vierteljahres ihrer Koordinierungs- und Kontrollstelle bis zum 5. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushalts zu berichten.

(5) Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerrat vierteljährlich bis zum 15. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushalts zu berichten.